



Gemeinde / Markt / Stadt
Markt Dürrwangen
Sulzacher Straße 14
91602 Dürrwangen

Verwaltungsgemeinschaft

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL 2023

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 08. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl

- der Gemeinde/Stadt Dürrwangen
- der Stimmbezirke
der Gemeinde/der Stadt
- wird in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl
18.09.2023

 bis

16. Tag vor der Wahl
22.09.2023
- während der Dienststunden
- von _____ Uhr bis _____ Uhr

in/im

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.¹⁾
Rathaus Dürrwangen, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürrwangen, Zi.Nr. 01

für **Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von

20. Tag vor der Wahl
18.09.2023

 bis

16. Tag vor der Wahl
22.09.2023

, _____ 12:30 _____ Uhr in/im

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.
Rathaus Dürrwangen, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürrwangen, Zi.Nr. 01

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am

21. Tag vor der Wahl
17.09.2023

 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis

Nummer und Name des Stimmkreises
506 Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Stimmkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummer der Stimmbezirke angeben.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum 2. Tag vor der Wahl
06.10.2023, 15 Uhr im/in

Rathaus/ Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr. ¹⁾
Rathaus Dürrwangen, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürrwangen, Zi.Nr. 01

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum Datum
17.09.2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn.1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

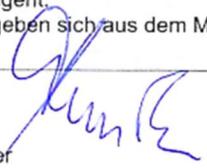
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 07. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme behindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum		Konsolke, 1. Bürgermeister 
08.09.2023		Unterschrift
angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt/Zeitung)</small>		
veröffentlicht am: _____ im/in der: _____		

Allgemeine Hinweise

Dieses Amtsblatt beinhaltet hauptsächlich die vorstehende Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis.

Das nächste Amtsblatt ist bereits geplant und wird ab dem 15.09.2023 erscheinen und alle zugesendeten Berichte enthalten. Wir bitten alle, die Veröffentlichungen per E-Mail geschickt haben, dies zu berücksichtigen.

Schulanfang am 12.09.2023

Liebe Bürgerinnen und Bürger.

Am kommenden Dienstag, 12.09.2023, ist es wieder soweit: Auch in Dürrwangen machen sich Kinder auf den Weg in einen neuen Lebensabschnitt – die Schulzeit. Die ersten Tage werden sie vielleicht noch von Eltern oder Angehörigen auf ihrem Schulweg begleitet, doch schon bald steht der erste Alleingang bevor. In ihrer Unerfahrenheit, mit ihrer Angst vor allem Ungewohnten und Neuem werden Kinder schnell unsicher und machen Fehler. Dankbar nehmen sie in dieser Phase auch Hilfe von außen an, z.B. von rücksichtsvollen anderen Verkehrsteilnehmern, die den kleinen Schulanfängern freundlich winkend den Vorrang beim Überqueren der Fahrbahn lassen. Der Markt Dürrwangen nimmt seit vielen Jahren als Verantwortungsträger an der landesweiten Spannbandaktion der bayerischen Verkehrswachten teil und leistet so einen kleinen Beitrag zu mehr Sicherheit auf dem Schulweg. Wir fordern damit alle Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar auf, sich unseren Schulanfängern und allen anderen Schulkindern gegenüber rücksichtsvoll und partnerschaftlich zu verhalten.

Ich wünsche unseren Schulkindern einen guten Start in das neue Schuljahr.

Viele Grüße
Ihr
Jürgen Konsolke
1. Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Markt Dürrwangen, 1. Bürgermeister Jürgen Konsolke, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürrwangen, Tel. 09856/9720-0

Redaktion und Text: Alexandra Breit, Tel. 9720-15, alexandra.breit@duerrwangen.de

Auflage: 1100 Exemplare

Druck: Markt Dürrwangen

Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Im Rathaus liegen auch Exemplare zum Mitnehmen bereit. Für die Richtigkeit/Vollständigkeit der Beiträge sowie für redaktionelle Fehler wird keine Haftung übernommen. Falls Sie kein Amts- und Mitteilungsblatt erhalten haben, melden Sie sich bitte unter: 09856/9720-15.



Konsolke, 1. Bürgermeister

Aus dem Gemeindebereich

Einladung der FFW Dürrwangen

Auf freiwilliger Basis helfen wir Menschen und Tieren, die sich in Notlagen befinden. Ebenso gehört der Schutz der Umwelt und von Sachwerten zu unseren Aufgaben. Zur Verstärkung unserer aktiven Mannschaft suchen wir Dich als motivierte neue Kameradin oder Kamerad für unsere Feuerwehr. Deine Freizeit ist wertvoll und wir wissen, du hast tausend Möglichkeiten, sie zu gestalten. Warum solltest du also zu uns in die Feuerwehr kommen? Feuerwehrleute haben nicht mehr Zeit als andere, sind jedoch mit dem Herzen dabei, um der Bevölkerung in einer Notlage zu helfen. Wir bieten Dir die Chance, mit wenig zeitlichem Aufwand, etwas Sinnvolles zu lernen und einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Sicherheit zu leisten.

Ist Dein Interesse geweckt? Dann besuche unseren **Informationsabend am 15.09.2023 ab 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus im Kapellenweg.**

An diesem Abend lernen wir uns vor allem kennen. Darüber hinaus geben wir dir einen Einblick in unsere Aufgaben und die Organisation. Wir teilen uns wie folgt auf: ca. 6 - 12 Jahre Kinderfeuerwehr, ca. 12 - 18 Jahre Jugendfeuerwehr und 18 - 65 Jahre Aktive Mannschaft. Wir beantworten dir alle deine Fragen zum Verein, den allg. Feuerwehrdienst, unseren Gerätschaften und Tätigkeiten.

Wir freuen uns, Dich kennen zu lernen!

Freundliche Grüße

Deine Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen

Verkauf des Ulrichsheims in Dürrwangen

Der Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich beabsichtigt das ehemalige Ulrichsheim zu veräußern. Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, bis zum 25.09.2023 ein Erwerbsinteresse zu bekunden. Ein Kaufpreisangebot mit einem Basispreis von mind. 125.000,- € senden Sie bitte an: kpjv@bistum-augsburg.de



Zünftiges Herbst-Weinfest der Dürrwanger Senioren

am Freitag, den 22. September 2023 ab 17:00 Uhr
im Gasthof Grünes Tal in Dürrwangen

Was du
heute
kannst
entkorken,
das
verschiebe
nicht auf
morgen!



Für Stimmung ist gesorgt,
mit handgemachter Musik
und Liedern zum Mitsingen

Für den kleinen Hunger
zwischendurch, liegt
ein kleine aber feine
Speisekarte auf

Eintritt
frei!

Anmeldung ab sofort,
jedoch bis spätestens
13. 9. erforderlich bei
Tel.: 09856/97200 oder
09856/333 oder 09856/1025